

S A W A L

Rechtsanwälte & Notar

Verdienstaufschlag bei einer GmbH oder AG

Bisher bekam ein Geschäftsführer einer GmbH oder AG keinen Verdienstaufschlag erstattet, falls er für seine Gesellschaft an Gerichtsterminen teilnehmen musste. Dies ist ja häufig der Fall, wenn das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien anordnet.

Dies hat der BGH jetzt anders gesehen. Die Abwesenheit des Geschäftsführers ist für die GmbH bzw. AG immer ein Nachteil. Der Verdienstaufschlag mag im Einzelfall nicht messbar sein. Er ist daher pauschal nach den Grundsätzen des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes mit den dort genannten Höchstbeträgen abzugelten.

Im Ergebnis also kann die GmbH einen Verdienstaufschlag anmelden, der im Kostenfestsetzungsverfahren festzusetzen ist.

BGH vom 02.12.2008, VI ZB 63/07

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

URL des Beitrages: <http://www.ra-sawal.de/Wordpress/?p=610>

Related Posts [Wenn der Geschäftsführer zu Gericht muss](#)

- [Amtsniederlegung des Geschäftsführers einer GmbH](#)
- [Vollmacht für eine GbR](#)
- [Achtung bei Amtsniederlegung](#)
- [Kündigungsschutz des GmbH Geschäftsführers](#)